

# **BVGer D-1723/2010 vom 30. Mai 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1723\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1723_2010)

FR: TAF D-1723/2010 du 30 mai 2011

IT: TAF D-1723/2010 del 30 maggio 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe im Falle der Rückkehr in die Türkei begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen. Dies erscheint in Anbetracht der vom BFM zu Recht festgehaltenen Unglaubhaftigkeit zentraler Vorbringen jedoch nicht als wahrscheinlich. Die Vorinstanz äussert im angefochtenen Entscheid implizit auch Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer sich während des geltend gemachten Zeitraums überhaupt im Heimatland aufhielt. Dass er Anfang 2004 tatsächlich in die Türkei ausgeschafft wurde, dürfte im Sinne der Beschwerdevorbringen zwar zutreffen. Er war aber nicht in der Lage, den in der Folge fast fünfjährigen dortigen Aufenthalt angemessen zu substantizieren, und die Behauptung, über keine feste Adresse verfügt zu haben, wirkt stereotyp. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil er die angebliche Festnahme bei der Wiedereinreise, bei welcher ihm gemäss Beschwerdevorbringen Auflagen für den weiteren Aufenthalt gemacht worden sein sollen, nicht übereinstimmend zu Protokoll gab. So legte er bei der Summarbefragung vorerst dar, bei besagter Festnahme seien keine bestimmten Vorwürfe erhoben worden. Wenig später brachte er indes vor, sie hätten ihn eigentlich vor ein DGM bringen respektive der Staatsanwaltschaft vorführen wollen, was er mit Bestechungsgeld verhindert habe (B 1/11 S. 6 f.). Abgesehen davon, dass eine Verfahrenseinleitung kaum ohne konkrete Vorwürfe erfolgt wäre, mutet auch die angebliche Bestechung realitätsfremd an. Wären die Behörden tatsächlich davon ausgegangen, er verfüge allenfalls über ein oppositionelles Profil verbunden mit Kontakten zu PKK-Kreisen, hätten sie ihn - wie das BFM zu Recht festhält - nicht nach wenigen Tagen ohne Verfahrenseinleitung gegen Bestechung freigelassen. Die Erklärung in der Beschwerde, Gefängnisangestellte in der Türkei seien generell schlecht bezahlt, weshalb die kurdische Kontaktperson in Anbetracht zusätzlicher Ausgaben wegen des bevorstehenden Opferfestes einem finanziellen Zuschuss nicht abgeneigt gewesen sei, wirkt demgegenüber konstruiert. Im Weiteren erscheint nicht als ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer während des Aufenthalts in Deutschland mit PKK-nahen Kulturvereinen in Kontakt stand. Die angebliche eigentliche Mitgliedschaft bei der PKK, welche offenbar bis 2003 gedauert haben soll, erwähnte er indes erst bei der zweiten Befragung und überdies in zeitlicher Hinsicht in ungereimter Form (B 22 /11 Antwort 52: "wenn jetzt herauskommt, dass ich PKK-Mitglied bin"; demgegenüber Antwort 54 f.: "war Mitglied lediglich bis 2003"). Unbesehen dieser nicht überzeugenden Angaben führte er bereits bei der Erstbefragung aus, in der Türkei bestehe kein Gerichtsverfahren gegen ihn (B 1/11 S. 6). Sein politisches Engagement kann sodann - soweit überhaupt glaubhaft - in keiner Weise als markant bezeichnet werden, gab er doch unter anderem an, sich in der Türkei nicht als Mitglied der von ihm unterstützten DTP angeschlossen zu haben (B 1/11 S. 6; B 22/11

Antworten 22 ff. und 40 f.). Vor diesem Hintergrund erscheinen behördliche Massnahmen gegen den Beschwerdeführer aus politischen Gründen auch in Zukunft nicht als konkret drohend. Seine Befürchtungen erscheinen denn auch wiederholt stereotyp und lassen Realkennzeichen vermissen (vgl. u.a. B 22/11 Antworten 31 ff. und 48). Auch betreffend die angeblichen Nachfragen der Behörden bei seinen Eltern machte er eher vage und ausweichende Schilderungen (B 22/11 Antworten 36 ff.). Anzuführen ist in diesem Zusammenhang, dass Nachfragen der Behörden wegen des allfällig versäumten Militärdienstes grundsätzlich ohnehin keine Asylrelevanz zukäme. Schliesslich trifft zu, dass das BFM in der Vernehmlassung im Zusammenhang mit dem Arztbericht vom 18. Dezember 2009 nicht die psychiatrische Fachkraft, von welcher er stammt, sondern offenbar irrtümlich den Namen des Adressaten zitiert. Die Vorinstanz stützt sich aber offensichtlich auf den vorliegenden Bericht vom 18. Dezember 2009 und hält fest, ärztliche Anamnesen, welche ungeprüft die Aussagen der Patienten wiedergäben, seien kaum geeignet, Unglaubhaftigkeitselemente in den Asylvorbringen der Betroffenen zu beseitigen beziehungsweise die Vorbringen als glaubhaft erscheinen zu lassen. Entgegen den nicht stichhaltigen Beschwerdevorbringen vermag diese praxiskonforme Einschätzung vollumfänglich zu überzeugen.

#### **E. 4.2**

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in der Eingabe noch die beigelegten Beweismittel etwas zu ändern.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Gattin des Beschwerdeführers ist zwar deutsche Staatsangehörige. Die Heirat erfolgte im Oktober 2009 in \_\_\_\_\_. Aufgrund der Akten hat sie aber in der Schweiz keinen Wohnsitz. Grundsätzlich kommt so gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) ein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz nicht in Betracht. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu

beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm gemäss obenstehenden Ausführungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 6.5**

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in der Türkei nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen nicht generell als unzumutbar zu bezeichnen. Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz \_\_\_\_\_, wo er über ein soziales Netz verfügt. Er hat Kenntnisse mehrerer Sprachen und Arbeitserfahrung. Aus den Akten geht zwar hervor, dass er wegen physischer und psychischer Beschwerden in der Schweiz in Behandlung war. Im Bericht vom 18. Dezember 2009 wird der hochgradige Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung geäußert. Bei der somatischen Anamnese werden diverse Leiden aufgeführt (vgl. S. 3 des Berichts). Besagte Erkrankungen erscheinen indes - soweit überhaupt noch ein Bedarf besteht - als grundsätzlich auch in der Türkei therapierbar. Insgesamt ist mithin nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr in die Türkei in eine existenzgefährdende Situation gerät. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 6.6**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 6.7**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 24. März 2010 gutgeheissen wurde, ist von der Kostenaufgabe abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.